



Projekt-Nr. 7757-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Schalltechnische Stellungnahme Gewerbelärm zum Bebauungsplan

„Batteriegroßspeicheranlagen nördlich Balzhausen“

Gemeinde Balzhausen



Anlage zum Bebauungsplan

Stand: 28. April 2026



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Freianlagen



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO



Nachhaltigkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Arbeitsmittel	3
2	Aufgabenstellung/Ausgangslage	4
3	Anforderungen an den Schallschutz	4
4	Gewerbelärbetrachtung	7
5	Fazit	8
6	Verfasser	8

1 Arbeitsmittel

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. 1998, Seite 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
- DIN 18005: Schallschutz im Städtebau - Grundlagen und Hinweise für die Planung, 2023-07
- Beiblatt 1 zu DIN 18005: Schallschutz im Städtebau: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, 2023-07
- Aktuelle Auszüge aus den Flächennutzungsplänen der Gemeinde Balzhausen und der Stadt Thannhausen (Ortsteil Burg)
- Bebauungsplan „Gewerbegebiet Leihwegfeld“ inkl. 1. Änderung, Gemeinde Balzhausen; in Kraft getreten am 18. Juni 2018
- Schallgutachten Gewerbelärm zum vorgenannten Bebauungsplan der Gemeinde Balzhausen, Stand: 30. Mai 2011 und nachträgliche Anpassung der Bezugsflächengröße vom Februar 2016, Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Krumbach
- Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Anger Nord – westlich der Staatsstraße 2025“, Gemeinde Balzhausen; in Kraft getreten am 27. März 2024
- Schalltechnische Untersuchung zum v. g. Bebauungsplan, Stand: 31. Oktober 2023, ACCON GmbH, Greifenberg
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Kreuzfeld (Sonstiges Sondergebiet – Biogasanlage)“ inkl. 1. Änderung, Stadt Thannhausen; in Kraft getreten am 4. März 2009 bzw. 20. September 2017
- Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wiesenweg“ und „Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet Wiesenweg“, Gemeinde Balzhausen; in Kraft getreten am 3. Juli 2014 und 6. August 2024
- Bebauungsplan „Mischgebiet nördlich der Ringeisenstraße“, Gemeinde Balzhausen; in Kraft getreten am 2. August 2023
- Bebauungsplan „Am Sattelbogen“ inkl. 3. Änderung, Gemeinde Balzhausen; in Kraft getreten am 4. März 1977 bzw. am 24. April 2020
- Bebauungsplan „Lüßäcker“, Gemeinde Balzhausen; in Kraft getreten am 28. Juli 1999
- Schallgutachten zu Bauvorhaben „Neubau einer Speditionslagerhalle mit Büro und Werbeanlage in 86483 Balzhausen, Baugebiet Leihwegfeld“ und „Errichtung eines Lagerzelts auf Flur-Nr. 179/1 in 86483 Balzhausen, Baugebiet Leihwegfeld“, Alois Gassner KG, Balzhausen, Stand: 5. Juni 2013 und 11. Juli 2014, Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Krumbach
- Schallgutachten zum Bauvorhaben „Neubau einer Lagerhalle in 86483 Balzhausen auf Flur-Nr. 155“, Fa. Schneider, Balzhausen, Stand: 19. Dezember 2013, Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Krumbach
- Tekturgenehmigungsbescheid zur Errichtung eines Batteriegroßspeichers in Balzhausen auf Grundstück Flur-Nr. 171, Gemarkung Balzhausen inkl. schalltechnischer

Untersuchung zum Tekturantrag (Stand: Januar 2026) von em plan, Augsburg, erhalten im Rahmen der B-Planaufstellung über VG Thannhausen

- Genehmigungsunterlagen zum Bauvorhaben (BV-2025-2) „Batteriegroßspeicheranlagen nördlich Balzhausen“ auf Grundstück Flur-Nr. 159 (Teilfläche), Gemarkung Balzhausen, Stand: 17. Juli 2025 inkl. Schallgutachten zum Bauantrag, Konzept db plus GmbH, St. Wendel, erhalten im Rahmen der B-Planaufstellung über VG Thannhausen
- Genehmigungsunterlagen zum Bauvorhaben (BV-2025-259) „Errichtung einer Batteriespeicheranlage auf Grundstück Flur-Nr. 159 (Teilfläche), Gemarkung Balzhausen“, Stand: 20. August 2025 inkl. Schallgutachten zum Bauantrag, Stand: 7. Juli 2025, AC-CON GmbH, Greifenberg, erhalten im Rahmen der B-Planaufstellung über VG Thannhausen

2 Aufgabenstellung/Ausgangslage

Durch die Einspeisesteckdose als Transformator am Umspannwerk Balzhausen wird die verfügbare Netzkapazität in der Region deutlich erhöht. Für die zusätzliche Netzkapazität gingen unter anderem Bewerbungen für Energiegroßspeicher ein, von denen drei Standorte von der Gemeinde Balzhausen befürwortet und auf der Grundlage von § 35 Abs. 2 BauGB genehmigt wurden.

Die Gemeinde Balzhausen möchte darüber hinaus ihre Planungshoheit für zukünftig nicht auszuschließende weitere Batteriespeicheranlagen innerhalb eines 200 m-Umgriffs um die Grundstücksgrenzen des Umspannwerkes in Balzhausen sichern und mittels einer entsprechenden Bauleitplanung dort die Zulässigkeit von Batteriespeicheranlagen steuern. Die Gemeinde soll bei zukünftigen nicht auszuschließenden weiteren Anträgen zum Bau von Batteriegroßspeichern in jedem Einzelfall die Möglichkeit haben, das Vorhaben abzulehnen oder zu befürworten.

Im Rahmen einer verbal-argumentativen Stellungnahme ist auf Grundlage von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Baugenehmigungsunterlagen von genehmigten Gewerbebetrieben und Batteriespeicheranlagen innerhalb und im Umfeld des gegenständlichen Bebauungsplanes inkl. dazugehörigen Schallgutachten Gewerbelärm (Kontingentierung oder TA Lärm) abzuschätzen, ob weitere geplante Batteriespeicheranlagen dort möglich sind oder ob Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes aus schalltechnischer Sicht nicht bzw. in reduziertem Flächenumfang realisiert werden können.

3 Anforderungen an den Schallschutz

Nach § 1 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, d. h. auch die des Schallimmissionsschutzes zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Immissionen) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete wie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Bei allen Neuplanungen, einschließlich heranrückender Bebauung sowie bei Überplanungen von Gebieten ohne wesentliche Vorbelastungen ist ein vorbeugender Schallschutz anzustreben. Bei Überplanungen von Gebieten mit Vorbelastungen gilt es, die vorhandene

Situation zu verbessern und bestehende schädliche Schalleinwirkungen so weit wie möglich zu verringern bzw. zusätzliche nicht entstehen zu lassen.

Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen zu verstehen. Dem Schallschutz wird gegenüber anderen Belangen ein hoher Rang eingeräumt, er besitzt jedoch keinen Vorrang. So kann die Abwägung in bestimmten Fällen zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen. Inwieweit eine Lärmbelastung noch zumutbar ist, wird durch den Gebietscharakter und die tatsächliche oder durch eine andere Planung gegebene Vorbelastung mitbestimmt.

DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“:

Zur sachgerechten Abwägung der Belange des Schallschutzes wurde die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ entwickelt. Das Beiblatt 1 zur DIN 18005 enthält Orientierungswerte für die angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung. Die Orientierungswerte richten sich in der Regel nach den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung.

Die DIN 18005 enthält vereinfachte Verfahren zur Schallimmissionsberechnung für die städtebauliche Planung. Sie sind nicht für die Anwendung bei konkreten Genehmigungsverfahren für Einzelobjekte (z. B. gewerbliche Anlagen) gedacht. Im Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 sind als Zielvorstellungen für den Schallschutz im Städtebau schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung angeführt.

Unter anderem werden folgende Orientierungswerte angeführt:

Gebietstyp	Orientierungswerte [dB(A)]	
	Tag	Nacht
Reines Wohngebiet (WR)	50	40/35
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	45/40
Parkanlagen	55	55
Misch- (MI)/Dorfgebiet (MD)/Urbane Gebiete (MU)	60	50/45
Gewerbegebiet (GE)	65	55/50

Bei den angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten, der höhere für Verkehrslärm. Als Tagzeit gilt in der Regel der Zeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit der Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 sollen bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten bezogen werden. Die Einhaltung oder Unterschreitung der Orientierungswerte ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes bzw. der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Die o. g. Orientierungswerte des Schallschutzes sind erwünschte Zielwerte, jedoch keine Grenzwerte. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen. Dies bedeutet, dass die Orientierungswerte lediglich als Anhalt dienen und dass von ihnen sowohl nach oben als auch nach unten abgewichen

werden kann. An bestehenden Verkehrswegen und Gemengelagen ist regelmäßig zu erwarten, dass sich die Orientierungswerte nicht einhalten lassen. Im Rahmen der Abwägung kann mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden, weil andere Belange überwiegen.

TA Lärm (6. BImSchV):

Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen erfolgt die Prüfung der Einhaltung des § 22 BImSchG (Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen) im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf öffentlich-rechtliche Zulassung nach anderen Vorschriften, insbesondere von Anträgen in Baugenehmigungsverfahren.

Schädliche Umweltauswirkungen im Sinne der TA Lärm sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Schädliche Geräuscheinwirkungen auf die Nachbarschaft sind auszuschließen, wenn im Einwirkungsbereich der Anlage (maßgeblicher Immissionsort) folgende Immissionsrichtwerte für den Lärmbeurteilungspegel außerhalb von Gebäuden unterschritten werden:

Gebietstyp	Immissionsrichtwerte [dB(A)]	
	Tag	Nacht
Gewerbegebiete	65	50
Urbane Gebiete	63	45
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60	45
Allgemeine Wohngebiete/Kleinsiedlungsgebiete	55	40
Reine Wohngebiete	50	35
Kurgebiete/Krankenhäuser/Pflegeanstalten	45	35

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (so genanntes Spitzenpegelkriterium). Die o. g. Immissionsrichtwerte beziehen sich tags auf den Zeitraum zwischen 6:00 und 22:00 Uhr und nachts auf den Zeitraum zwischen 22:00 und 6:00 Uhr. Die Immissionswerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Für folgende Zeiten ist in Wohngebieten (WA/WR) bzw. Kleinsiedlungsgebieten oder Kurgebieten, Krankenhäusern oder Pflegeanstalten bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag zu berücksichtigen:

- An Werktagen: 6:00 bis 7:00 sowie 20:00 bis 22:00 Uhr
- An Sonn- und Feiertagen: 6:00 bis 9:00, 13:00 bis 15:00 sowie 20:00 bis 22:00 Uhr

Der Zuschlag beträgt 6 dB.

Die Art der oben bezeichneten Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in Bebauungsplänen. Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Gemäß TA Lärm sind unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei Überschreitung der o. g. Richtwerte sind entsprechende Schutzmaßnahmen bzw. Vorkehrungen zu ergreifen (organisatorische Maßnahmen im Betriebslauf, zeitliche Beschränkungen des Betriebes, Ausnutzung natürlicher oder künstlicher Hindernisse zur Lärminderung, Wahl des Aufstellungsortes von Maschinen oder Anlagenteilen).

Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Aus- und Einfahrt im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage sind der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen.

4 Gewerbelärmbetrachtung

Im Rahmen der unter Kap. 1 „Arbeitsmittel“ genannten Bebauungspläne wurden für Gewerbegebiete zwischen den Ortsteilen Burg im Norden und Balzhausen im Süden immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) bzw. Geräuschkontingente (L_{EK}) festgesetzt bzw. deren Immissionswirkung im Rahmen von Schallgutachten zu den jeweiligen Bauleitplanungen an den Immissionsorten an v. g. Ortsrändern beurteilt. Dabei wurden im Ortsteil Burg Immissionsorte mit Einstufung als „Dorf-/Mischgebiet“ sowie am Ortsrand von Balzhausen Immissionsorte mit Einstufung als „Dorf-/Mischgebiet“ und „allgemeines Wohngebiet“ betrachtet.

Im Ergebnis wurden in Burg die zulässigen Orientierungswerte lediglich um knapp 3 dB(A) unterschritten, während an den Immissionsorten in Balzhausen die Orientierungswerte um mehr als 10 dB(A) unterschritten wurden. Entsprechend konnte am Ortsrand von Balzhausen damals auf eine weitergehende Berücksichtigung von gewerblichen Vorbelastungsflächen (z. B. zwei großflächige landwirtschaftliche Betriebe, zwei ortsansässige Gewerbebetriebe im Dorfgebiet, Umspannwerk sowie Erweiterungsfläche der LEW) verzichtet werden, da diese für die festgesetzten Gewerbegebiete keine maßgeblichen Immissionsorte darstellen bzw. nicht im Einwirkungsbereich der Gewerbegebiete ($\triangleq$ Anlagen) liegen. Für den gegenständlichen Bebauungsplan „Batteriegroßspeicheranlagen nördlich Balzhausen“ stellen die vorgenannten Vorbelastungsflächen an den Immissionsorten in Balzhausen jedoch einen relevanten Beitrag zum Beurteilungspegel dar, weshalb diese dort als Vorbelastung berücksichtigt werden müssten.

Für die drei bereits genehmigten Batteriespeicher zwischen Burg und Balzhausen wurden zu den jeweiligen Bauanträgen inkl. einem Tekturantrag von drei unterschiedlichen Ingenieurbüros entsprechende Schallgutachten angefertigt. Dabei wurden die Auswirkungen jeweils an den vorgenannten Immissionsorten sowie zusätzlich an Immissionsorten mit Einstufung als „Gewerbegebiet“ beurteilt. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Batteriespeicheranlagen zur Tagzeit keine relevanten Auswirkungen an den Immissionsorten haben, während es zur Nachtzeit aufgrund eines jeweils um 15 dB(A) reduzierten Richtwerts zu Einschränkungen bzw. erforderlichen Maßnahmen (z. B. Lärmschutzeinrichtung) kommen kann/muss.

An den Immissionsorten in Balzhausen wurde für die beiden südlichen genehmigten Batteriespeicheranlagen zur Nachtzeit auf eine umfassende Vorbelastungsbetrachtung verzichtet und entsprechend auf um 6 dB(A) reduzierte Richtwerte abgestellt. Das bedeutet, dass

unter Berücksichtigung einer beauftragten Lärmschutzeinrichtung entlang einer Teilfläche des Batteriespeichers nur durch diese beiden genehmigten Anlagen an den Immissionsorten in Balzhausen zur Nachtzeit der Richtwert um lediglich 3 dB(A) unterschritten wird. Entsprechend verbleiben an diesen Immissionsorten rechnerisch für die vorgenannten nicht berücksichtigten Vorbelastungsflächen in Summe nur noch 3 dB(A) bis zur Vollausschöpfung des jeweils zulässigen Richtwertes zur Nachtzeit.

Es ist anzunehmen, dass die vorgenannten Vorbelastungsflächen im unmittelbaren Umfeld von Balzhausen in Summe mit den beiden bereits genehmigten Batteriespeicheranlagen den nächtlichen Immissionsrichtwert ausschöpfen und deshalb im gegenständlichen Bebauungsplan entlang des nördlichen Ortsrands von Balzhausen entsprechende Ausschlussflächen für Batteriespeicheranlagen oder Gewerbeflächen mit nächtlichem Betrieb zu kennzeichnen sind. Des Weiteren sind im nördlichen Anschluss daran Flächen zu kennzeichnen, bei denen nur unter bestimmten Bedingungen (z. B. entsprechende Lärmschutzeinrichtungen) eine weitere Genehmigung von Batteriespeicheranlagen möglich sein kann, jedoch nur unter Führung eines schalltechnischen Nachweises, dass die entsprechende Anlage mindestens 10 dB(A) unter dem zulässigen Immissionsrichtwert zur Nachtzeit liegt. Eine entsprechende Kennzeichnung gilt auch für einen nördlichen Teilbereich des gegenständlichen Bebauungsplanes bezüglich der Immissionsorte am südlichen Ortsrand von Burg. In Bezug auf bestehende bzw. potenziell zulässige Betriebsleiterwohnungen im Gewerbegebiet Leihwegfeld ist hier mindestens ein schalltechnischer Nachweis zu führen, dass dort zur Nachtzeit der zulässige Immissionsrichtwert um 6 dB(A) durch eine weitere Anlage unterschritten wird.

5 Fazit

Der Gutachter kommt unter Berücksichtigung der Schallgutachten zu den genehmigten Batteriespeicheranlagen und Gewerbebetrieben sowie der Bebauungspläne mit Festsetzung von Gewerbegebieten zu dem Ergebnis, dass im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplanes „Batteriegroßspeicheranlagen nördlich Balzhausen“ der Gemeinde Balzhausen sowohl bestimmte Bereiche in unmittelbarer Nähe zu den Immissionsorten in Balzhausen als Ausschlussflächen für weitere Batteriespeicheranlagen oder Gewerbebetriebe mit nächtlichen Emissionen gekennzeichnet werden müssen als auch bestimmte Bereiche für weitere Batteriespeicheranlagen nur unter Bedingungen (z. B. Lärmschutzeinrichtungen) und an allen bestehenden und planungsrechtlich zulässigen Immissionsorten entsprechend erforderlichem schalltechnischen Nachweis zur Unterschreitung von um 10 dB(A) bzw. 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerten genehmigt werden können.

6 Verfasser

Team Schallschutz

Krumbach, 28. April 2026


Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Bearbeiter:


Dipl.-Ing. (FH) Martin Böhm